

Standpunkt des Agglomerationsvorstandes

Postulat zur Finanzierung der Vollverkleidung eines Stadtbusses in den Regenbogenfarben durch die Agglomeration Freiburg für den LGBTQ-Pride-Monat

Post_Leg 2021-2026_2024_024

Autor: Léo Sapia (Freiburg)

Rechtliche Qualifikation und Zulässigkeit

Der vorliegende Vorstoss beantragt die Finanzierung einer Vollverkleidung eines Stadtbusses in den Farben des Regenbogens für den kommenden LGBTQ-Pride-Monat, mit der Option, die Farben der Trans- und Nicht-Binär-Gemeinschaften zu integrieren und diese Dekoration über einen längeren Zeitraum beizubehalten. Er hat das Ziel, ein gesellschaftliches Anliegen herauszustellen und dazu Flächen zu nutzen, die üblicherweise für Werbung auf den Fahrzeugen des Busunternehmens auf dem Netz verwendet werden, für das die Auftraggeberin die *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* ist.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten konkretisiert der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration (Vorstand)* die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bei Aufgaben von regionalem Interesse in folgenden Bereichen: Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz, Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und Förderung des Kulturlebens. Die Fragen gesellschaftlicher Natur, die dieser Vorstoss aufwirft, liegen daher nicht in der Zuständigkeit der *Agglomeration*. Der daraus hervorgehende Vorschlag fällt also nicht in den Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Artikel 3 der Statuten der *Agglomeration*.

Der vorliegende Vorstoss betrifft somit ein Geschäft, das nicht in die Zuständigkeit des *Vorstands* fällt, und kann auch nicht als Postulat gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Reglements des *Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg (Rat)*, das am 16. Dezember 2021 vom *Rat* revidiert und am 20. Juni 2022 vom Staatsrat genehmigt wurde, gelten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der vorliegende Vorstoss als nicht zulässig zu betrachten.

Der *Vorstand* kann nachvollziehen, dass eine Form der Sensibilisierung für Problemstellungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung wünschenswert sein mag. Das Führen einer solchen Kampagne auf dem Busnetz, für das die *Agglomeration* Auftraggeberin ist, verleiht der Institution keine Kompetenz, um konkrete Massnahmen in dem Bereich zu veranlassen. Es sei daran erinnert, dass über die Nutzung von Werbeflächen in und an den Fahrzeugen allein das Transportunternehmen entscheiden kann. Die Auftraggeber erhalten den Erlös der Miete dieser Flächen als Verringerung der zu zahlenden Entschädigung.

Angesichts dessen ist der *Vorstand* der Ansicht, dass die Behandlung des Postulats nicht in den Zuständigkeitsbereich der *Agglomeration* fällt. Der *Vorstand* schlägt daher dem Autor vor, sich an das Transportunternehmen zu wenden und es zu bitten, seine Werbefläche gratis zur Verfügung zu stellen, um das Anliegen zu unterstützen. In diesem Fall liesse sich der geringere Erlös aus der Vermietung der Werbeflächen erklären und würde zu keiner Reklamation der Auftraggeberin führen.

Angesichts dessen spricht sich der *Vorstand* gegen die Überweisung des vorliegenden Postulats aus und empfiehlt dem Autor, sich direkt an das Busunternehmen des Busnetzes zu wenden.

Freiburg, den 21. März 2024